STEUER-UNION
FRANKFURT GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

- Reuterweg 86
  60323 Frankfurt am Main
- Telefon: 069 / 95 52 10 - 0
  Telefax: 069 / 95 52 10 - 65
- E-Mail: info@FSU-Frankfurt.de
  Internet: www.fsu-frankfurt.de

Ausgabe Oktober 2011

Das Aktuelle

Aus Steuern und Wirtschaft

10

THEMEN

GESETZGEBUNG **1**
Stand des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 1
Änderungen bei Nachweisen für Ausfuhrlieferungen u.a. 2

UNTERNEHMER **2**
Betriebsprüfung künftig „zeitnah“ 2
Keine Ansparabschreibung für Software 2
Imbissbuden: Voller Steuersatz bei Sitzgelegenheit 3
Steuerliche Hinweise für Unternehmer in Kurzform 3

GMBH **3**
Verzicht auf künftige Pensionsansprüche 3

ARBEITGEBER UND -NEHMER **4**
Höchstens eine regelmäßige Arbeitsstätte 4
Folgen der Urteile bei mehreren Einsatzorten 4
Kosten eines Erststudiums können absetzbar sein 4
Gruppenkrankenversicherung als Sachbezug 4

KAPITALANLEGER **5**
Entwürfe von Steuerabkommen mit der Schweiz und mit Liechtenstein 5

PRIVATBEREICH **5**
Verbilligter Kauf durch Vermächtnis 5

ALLE STEUERZAHLER **5**
Maßnahmen zum Jahresende 2011 5
Neue höchstrichterliche Verfahren 6
Verschiedenes – kurz notiert 6

GESETZGEBUNG

Stand des Steuervereinfachungsgesetzes 2011

Hinsichtlich des vom Bundesrat abgelehnten Steuervereinfachungsgesetzes 2011 beabsichtigt die Bundesregierung die Anrufung des Vermittlungsausschusses. Wichtig für Unternehmer ist unter anderem die geplante Vereinfachung bei elektronischen Rechnungen. Die umstrittenen Punkte waren für die meisten Steuerzahler weniger wichtig. So lehnte der Bundesrat die geplante Möglichkeit ab, dass Steuerzahler ohne unternehmerische Einkünfte ihre Steuerklärung für zwei Jahre abgeben können. Er verlangte auch eine Anpassung des Behindertenpauschbetrages.

Hinsichtlich des vom Bundesrat ebenfalls abgelehnten Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Energiesparmaßnahmen an Wohngebäuden ist die Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht geplant. Damit kommt es vorerst nicht zu derartigen Förderungen.

Änderungen bei Nachweisen für Ausfuhrlieferungen u.a.

Ein Verordnungsentwurf des Bundesfinanzministeriums sieht u.a. folgende umsatzsteuerliche Änderungen vor:

Bei Ausfuhren in Drittländer soll die bisherige schriftliche Ausfuhranmeldung durch eine elektronische Ausfuhranmeldung ersetzt werden. Die Verordnung legt hierzu die Formalien im Einzelnen fest. Die Pflicht zu elektronischen Anmeldungen ist unabhängig vom Beförderungsweg (Straßen-, Luft-, See-, Post- und Bahnverkehr).

Bei der Ausfuhr von Fahrzeugen für den Straßenverkehr ist die Fahrzeug-Identifikationsnummer aufzuzeichnen.

Für innergemeinschaftliche Lieferungen werden die Nachweispflichten in Beförderungs- und Versendungsfällen neu geregelt. Sie sollen vereinheitlicht werden, also nicht mehr davon abhängig sein, ob der liefernde Unternehmer, der Abnehmer (Kunde) oder ein selbständiger Beauftragter des Unternehmers oder des Kunden den Gegenstand befördert. Das Gelangen des Gegenstandes in das übrige Gemeinschaftsgebiet ist neben dem Doppel der Rechnung nur noch durch eine Bestätigung des Abnehmers nachzuweisen.

Die Vorsteuerberichtung wegen Änderung der Verhältnisse der Nutzung eines Gegenstandes für zum Vorsteuerabzug berechtigende Umsätze ist bisher erst am Ende der Berichtigungszeitraums vorzunehmen, wenn die Vorsteuer aus Anschaffung oder Herstellung höchstens 2.500 € beträgt. Diese Bagatellgrenze soll wegfallen, da sie sich als nicht praktikabel erwiesen hat.

Die Änderungen sollen ab 1.1.2012 anzuwenden sein.

UNTERNEHMER

Betriebsprüfung künftig „zeitnah“

Eine Änderung der Betriebsprüfungsordnung sieht die Möglichkeit einer „zeitnahen“ Betriebsprüfung vor. Die Betriebsprüfungen können den letzten Veranlagungszeitraum (mit)umfassen, für den eine Steuererklärung abgegeben wurde.

Aus Sicht der Unternehmen wird ein Vorteil in der zeitnahen Betriebsprüfung darin gesehen, dass sie bei zweifelhafter Rechtslage früher die Auffassung der Finanzverwaltung kennen lernen und sich darauf einstellen können. Nachzahlungszinsen könnten geringer werden, wenn zwischen Abgabe der Steuererklärung und einem Änderungsbescheid weniger Zeit liegt. Ferner werden sich strittige Sachverhalte leichter klären lassen, da die Erinnerung bei den Mitarbeitern noch frisch ist und meist noch kein Wechsel bei diesen eingetreten sein wird.

Nachteilig kann sein, dass Steuerbescheide früher bestandskräftig werden. So könnte es z.B. schwerer werden, von einer Änderung der Rechtsprechung zugunsten der Unternehmen zu profitieren.

Der Prüfungsturnus belief sich für Großbetriebe im Jahr 2010 nach einer amtlichen Mitteilung auf 4,7 Jahre, für Mittelbetriebe auf 14,5. Für Klein- und Kleinbetreibe wurden keine Zahlen genannt, diese dürften erheblich höher sein. Vermutlich wird sich an den genannten Zahlen nichts Wesentliches ändern. Im Grundsatz muss aber jeder Betrieb mit einer Prüfung rechnen, da die Auswahl zum Teil ausgelost wird.

Aktuelle Größenklassen zur Einstufung von Betrieben:

Betriebsart	**Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn über (in Euro)**		
	Großbetriebe	Mittelbetriebe	Kleinbetriebe
Handel	6.900.000 265.000	840.000 53.000	160.000 34.000
Fertigungs-betriebe	4.000.000 235.000	480.000 53.000	160.000 34.000
Freie Berufe	4.300.000 540.000	790.000 123.000	160.000 34.000

Keine Ansparabschreibung für Software

Die Abgrenzung zwischen materiellen und immateriellen Wirtschaftsgütern ist steuerlich für eine Reihe von Vorschriften von Bedeutung. So gibt es die frühere Ansparabschreibung, den jetzigen Investitionsabzugsbetrag und die Sonderabschreibung für kleinere und mittlere Betriebe oder Investitionszulage nicht für immaterielle Wirtschaftsgüter.

Für einen bestimmten Anwender entwickelte Software (Individualsoftware) ist ein immaterielles Wirtschaftsgut. Streitig

war bisher die Beurteilung sog. Standardsoftware, die nicht für einen bestimmten Anwender entwickelt ist. Es wurde die Meinung vertreten, diese Software gleiche einem Buch oder einer Musik-CD, die materielle Wirtschaftsgüter sind, sie sei daher ebenfalls materieller Art.

Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass Software grundsätzlich ein immaterielles Wirtschaftsgut ist, auch die Standardsoftware. Der Wert der Software bestehe in dem geistigen Gehalt des Programmes, das immaterieller Art sei. Der Wert des Datenträgers (z.B. eine CD) sei unbedeutend. Auch die Tatsache, dass Computerprogramme seit einiger Zeit aus dem Internet heruntergeladen werden können, bestätige dies. Der Datenträger gleiche eher einer Verpackung als einem Buch.

Der Bundesfinanzhof ließ offen, ob anderes gilt, wenn ein Computerprogramm zusammen mit einem Computer (Hardware) erworben wird.

Imbissbuden: Voller Steuersatz bei Sitzgelegenheit

Wann für den Verkauf von Speisen durch Imbissbuden, Stände auf Wochenmärkten u.Ä. der volle Mehrwertsteuersatz zu berechnen ist wie bei einem Restaurant, wann der ermäßigte wie für den Verkauf von Lebensmitteln, war lange zweifelhaft. Der Bundesfinanzhof hat hierzu nun im Anschluss an den Europäischen Gerichtshof Folgendes entschieden:

Bei Verkauf standardisierter Speisen, die in der Regel nicht speziell für einen bestimmten Kunden zubereitet werden, liegt eine dem ermäßigten Steuersatz unterliegende Lieferung vor, wenn die Speisen nur im Stehen verzehrt werden können. Es ist unschädlich, wenn den Kunden behelfsmäßige Vorrichtungen gestellt werden, wie z.B. Ablagebretter, auf denen die Speisen abgestellt werden können. Soweit der Unternehmer seinen Kunden Tische mit Stühlen, Bänke oder andere Sitzgelegenheiten überlässt, liegt eine Dienstleistung vor, die dem vollen Umsatzsteuersatz unterliegt. Es reicht jedoch nicht, wenn die Kunden nur eine von einem anderen geschaffene Sitzgelegenheit nutzen können, z.B. wenn sie die Speisen auf einer benachbarten Bank verzehren, die von der Stadt aufgestellt ist.

Steuerliche Hinweise für Unternehmer in Kurzform

Rollatoren: Auf Gehhilfen mit Rollatoren findet der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % wie für orthopädische Apparate und orthopädische Vorrichtungen Anwendung. Für vor dem 1.10.2011 ausgeführte Umsätze kann sich der liefernde Unternehmer auf einen früheren Verwaltungserlass berufen und den vollen Umsatzsteuersatz anwenden. (Finanzverwaltung)

Betreutes Wohnen: Leistungen der Altenhilfe im Bereich des „betreuten Wohnens“, die von einem gemeinnützigen Verein der freien Wohlfahrtspflege gegenüber Senioren erbracht werden, sind von der Umsatzsteuer befreit. Dies folgt aus einer Richtlinie der EU. (Bundesfinanzhof)

Warenmuster: Geschenke von geringem Wert und Warenmuster, die ein Unternehmen abgibt, sind nicht umsatzsteuerpflichtig. Anders als bisher kann es sich dabei auch um Probeexemplare handeln, die ganz oder im Wesentlichen identisch sind mit dem im allgemeinen Verkauf erhältlichen Produkt. (Finanzverwaltung)

GMBH

Verzicht auf künftige Pensionsansprüche

In einer wirtschaftlichen Krise einer GmbH wird oft erwogen, ob der Gesellschafter-Geschäftsführer auf seine Pensionsansprüche verzichtet. In der Regel ist davon auszugehen, dass der Verzicht auf Gründen des Gesellschaftsverhältnisses beruht, nicht auf dem Arbeitsvertrag.

Ein Verzicht aus Gründen im Gesellschaftsverhältnis führt bei dem Gesellschafter-Geschäftsführer zu einem Zufluss als Arbeitslohn in Höhe des werthaltigen Teils seiner Ansprüche und zu einer verdeckten Einlage in die GmbH in entsprechender Höhe. Um dies zu vermeiden, wird folgender Ausweg vorgeschlagen: Der Gesellschafter verzichtet nicht auf seine bereits erdienten Ansprüche, sondern nur darauf, durch seine weitere Tätigkeit zusätzliche Ansprüche zu erwerben (Verzicht auf den sog. future service). Teile der Finanzverwaltung wollten aber auch beim Verzicht auf künftige Ansprüche Arbeitslohn besteuern.

Die Finanzverwaltung hat ihre Meinung nun nach Kritik aus der Fachwelt überprüft. Der Verzicht auf künftige Ansprüche soll danach zwar im Prinzip zu Arbeitslohn führen können, in der Praxis aber meist nicht. Bei der GmbH kann die Pensionsrückstellung teilweise gewinnerhöhend aufzulösen sein.

ARBEITGEBER UND -NEHMER

Höchstens eine regelmäßige Arbeitsstätte

Ein Arbeitnehmer, der regelmäßig an mehreren betrieblichen Einrichtungen seines Arbeitgebers tätig ist, hatte nach bisheriger Rechtsprechung mehrere regelmäßige Arbeitsstätten. Er konnte die Fahrten von der Wohnung zu einer der Arbeitsstätten daher nur mit der Entfernungspauschale geltend machen, ebenso die Fahrt von der letzten am Tag aufgesuchten Tätigkeitsstätte zur Wohnung zurück. Nur die Kosten der Fahrten zwischen den Tätigkeitsstätten waren in voller Höhe oder mit der Pauschale für Reisekosten (0,30 € pro gefahrenen Kilometer) bei Benutzung eines privaten Pkw absetzbar.

Der Bundesfinanzhof hat diese Rechtsprechung in drei Urteilen aufgegeben. Ein Arbeitnehmer, der regelmäßig verschiedene Betriebsstätten seines Arbeitgebers aufzusuchen hat, könne die Höhe der Fahrtkosten nicht durch die Wahl des Ortes seiner Wohnung gering halten. Die Beschränkung des Abzugs der Fahrtkosten sei daher nur für die Fahrten zwischen Wohnung und - höchstens - einer der Tätigkeitsstätten gerechtfertigt.

Ist ein Arbeitnehmer an mehreren betrieblichen Einrichtungen seines Arbeitgebers tätig, hängt es vom Einzelfall ab, welche Tätigkeitsstätte der Mittelpunkt der Tätigkeit ist, also die einzige regelmäßige Arbeitsstätte. Diesem Mittelpunkt muss zentrale Bedeutung gegenüber den übrigen Tätigkeitsorten zukommen. Denkbar ist auch, dass ein Arbeitnehmer gar keine regelmäßige Arbeitsstätte hat. Dies kann der Fall sein, wenn die Tätigkeit bei keiner der Einsatzstellen gegenüber den anderen hervortritt, wie etwa bei einer Führungskraft einer Supermarktkette, die mehrere Filialen zu betreuen hat.

Folgen der Urteile bei mehreren Einsatzorten

Für Arbeitnehmer mit mehreren Einsatzorten können sich aus den neuen Urteilen des Bundesfinanzhofes (siehe vorstehenden Beitrag) im Einzelfall vorteilhafte, manchmal auch nachteilige Folgen ergeben. Soweit es um Fahrten zu Einsatzorten geht, die nicht Mittelpunkt der Tätigkeit sind, gilt Folgendes:

- Für Fahrten von der Wohnung zu den Einsatzorten, die keine regelmäßige Arbeitsstätte sind, können die vollen Kosten oder bei Fahrten mit dem eigenen Pkw die Reisekostenpauschale von 0,30 € pro gefahrenem Kilometer abgesetzt werden.

- Die Entfernungspauschale ist nicht anwendbar. Dies ist von Nachteil für Arbeitnehmer, denen keine oder nur geringe Fahrtkosten entstehen (z.B. bei Fahrten mit einem Dienstwagen, bei Fahrgemeinschaften).

- Bei Fahrten mit einem Dienstwagen entfällt der Zuschlag für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte von monatlich 0,03 % des maßgebenden Listenpreises des Fahrzeugs pro Entfernungskilometer oder ersatzweise 0,002 % des Listenpreises pro Fahrt und Entfernungskilometer.

- Es können die Verpflegungspauschalen beansprucht werden, abhängig von der Dauer der Abwesenheit.

Kosten eines Erststudiums können absetzbar sein

Die Kosten einer beruflichen Erstausbildung oder eines Erststudiums können auch nach 2003 trotz einer Gesetzesänderung als vorweggenommene Werbungskosten oder Betriebsausgaben absetzbar sein, hat der Bundesfinanzhof überraschend entschieden. Nach dem Gesetzeswortlaut sei der Abzug derartiger Kosten weiterhin möglich. Der anders lautende Wille der Gesetzgebungsorgane finde sich darin nicht wieder und sei daher nicht verbindlich.

Die Urteile betrafen die Aufwendungen für ein Medizinstudium sowie die Ausbildung zum Berufspiloten. In beiden Fällen stellte das Gericht einen hinreichend konkreten Zusammenhang zwischen den Kosten der Ausbildung und der späteren Berufstätigkeit fest. Die Finanzverwaltung hat inzwischen verlauten lassen, die Folgen der neuen Urteile zu prüfen.

Gruppenkrankenversicherung als Sachbezug

Sichert ein Arbeitgeber seine Arbeitnehmer ab gegen Krankheit, Unfall, Invalidität oder Tod (Zukunftssicherung), führt dies grundsätzlich zu Arbeitslohn. Erlangt der einzelne Arbeitnehmer durch Beiträge des Arbeitgebers an eine Versicherung oder Versorgungseinrichtung einen eigenen unentziehbaren Rechtsanspruch, sind bereits die Beiträge des Arbeitgebers Arbeitslohn, nicht erst die Leistungen der Versicherung oder der Versorgungseinrichtung.

Die Beiträge sind als Sachbezug zu behandeln, wenn der Arbeitnehmer keinen Anspruch hat, anstelle der Beiträge eine Auszahlung in Geld zu erhalten. Auf Sachlohn ist die Freigren-

ze von monatlich 44 € für bestimmte Sachbezüge anwendbar. Demnach können z.B. Beiträge für eine Gruppenkrankenversicherung für Saisonarbeitskräfte ggf. steuerfrei sein. Die Arbeitskräfte werden meist keinen Anspruch auf Geld statt des Versicherungsschutzes haben.

Die Beiträge zur Zukunftssicherung können im Einzelfall auch steuerfrei sein, soweit der Arbeitgeber sie auf Grund gesetzlicher Verpflichtung zahlt.

KAPITALANLEGER

Entwürfe von Steuerabkommen mit der Schweiz und mit Liechtenstein

Der Entwurf eines neuen Steuerabkommens mit der Schweiz wurde paraphiert. Dem Abkommen müssen noch die gesetzgebenden Organe beider Staaten zustimmen. Es soll Anfang 2013 in Kraft treten.

Kapitalerträge deutscher Anleger in der Schweiz unterliegen künftig einer Abgeltungsteuer von 26,375 % (wie in Deutschland). Eine weitere Besteuerung erfolgt daher nicht.

Für bisheriges Vermögen, das deutsche Anleger in der Schweiz unterhalten, kann eine pauschale Steuer gezahlt werden. Ihre Höhe hängt von der Dauer der Kundenbeziehung mit der jeweiligen Bank und von der Höhe des Anfangs- und Endbestandes ab. Der Steuersatz soll zwischen 19 % und 34 % liegen. Die Betroffenen haben aber auch die Möglichkeit, die Bankbeziehung gegenüber den deutschen Behörden offenzulegen.

Ferner sollen die deutschen Finanzbehörden das Recht erhalten, Auskunftsgesuche an die Schweiz zu richten. Damit soll verhindert werden, dass erneut unversteuertes Geld in der Schweiz angelegt wird. Auskunftsgesuche bedürfen eines plausiblen Anlasses.

Auch ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Liechtenstein wurde paraphiert. Die Frage der Nachbesteuerung von Kapitalanlagen deutscher Steuerzahler sowie die Einführung einer Abgeltungsteuer soll jedoch in einem besonderen Abkommen geregelt werden.

PRIVATBEREICH

Verbilligter Kauf durch Vermächtnis

Ein Erblasser kann bestimmen, dass eine Person, die nicht Erbe wird, einen bestimmten Gegenstand des Nachlasses erhalten soll (Vermächtnis). Ebenso kann er anordnen, dass ein Erbe einen Gegenstand unabhängig von seinem Erbteil erhalten soll (Vorausvermächtnis). Der Erwerb durch den Vermächtnisnehmer ist wie der durch einen Erben steuerlich unentgeltlich. Dem Vermächtnisnehmer ist die Besitzzeit anzurechnen, die seit dem Erwerb durch den Erblasser vergangen ist. Handelt es sich bei dem vermachten Gegenstand um ein Grundstück, muss der Vermächtnisnehmer bei Verkauf keine Spekulationssteuer fürchten, wenn der Erwerb durch den Erblasser mehr als 10 Jahre zurückliegt.

Ein Vermächtnis kann auch darin bestehen, dass ein Vermächtnisnehmer nur das Recht erhält, einen Gegenstand verbilligt von den Erben zu kaufen. Insoweit erwirbt er teilweise entgeltlich. Hat er z.B. 25 % des Verkehrswertes zu zahlen, erwirbt er zu ¼ entgeltlich, zu ¾ unentgeltlich. Hinsichtlich des unentgeltlichen Teils wird ihm die Besitzzeit seit Erwerb durch den Erblasser angerechnet. Hinsichtlich des entgeltlichen Teils läuft die Spekulationsfrist neu. Wenn der Vermächtnisnehmer ein erworbenes Grundstück kurz nach seinem Erwerb wieder verkauft, wird aber in der Regel kein nennenswerter Gewinn entstehen. Der Verkaufserlös, der auf den entgeltlich erworbenen Teil des Grundstücks entfällt, wird nicht wesentlich von dem anteiligen Kaufpreis abweichen, den der Vermächtnisnehmer zahlte.

Das Ergebnis ist nicht anders, wenn einer von zwei Erben das Recht erhält, ein Grundstück des Nachlasses verbilligt zu kaufen, hat der Bundesfinanzhof klargestellt. Der Erbe und Vermächtnisnehmer erwirbt entgeltlich nur einen Teil des Grundstücks entsprechend dem Verhältnis des Kaufpreises zum Wert des gesamten Grundstücks. Er kauft nicht etwa die Hälfte des Grundstückes zu ¼ des Kaufpreises (= ¼ des Verkehrswertes), wie im obigen Beispiel. Dies würde sonst zu einem Gewinn in Höhe von ¼ des Verkehrswertes führen.

ALLE STEUERZAHLER

Maßnahmen zum Jahresende 2011

Im Hinblick auf das Jahresende sollten Sie schon jetzt Folgendes bedenken:

- Lassen Sie bei sich abzeichnenden Verlusten prüfen, ob noch steuerliche Gestaltungen vor Jahresende in Frage kommen, z.B. Vorziehen von Gewinnen. Verluste oder Ein-

kommen unterhalb der Besteuerungsgrenzen sind nachteilig, da Freibeträge und andere Abzüge verloren gehen.

- Bei Kommanditisten mit negativem Kapitalkonto und anderen beschränkt haftenden Gesellschaftern (z.B. atypisch Stille) ist rechtzeitig zu prüfen, ob Maßnahmen zur Verlustverrechnung zweckmäßig sind. Am Jahresende kann die Zeit knapp werden!

- Steuerfreie Rücklagen: Sind zur Vermeidung ihrer Auflösung noch Investitionen erforderlich?

- Droht Überschreiten der Einkunftsgrenze eines volljährigen Kindes (8.004 €) beim Kindergeld?

Neue höchstrichterliche Verfahren

betreffen u.a. folgende Fragen:

- Können Beiträge eines Unternehmers an einen **Golfclub** wenigstens teilweise als Betriebsausgaben absetzbar sein, wenn die Mitgliedschaft für den Erfolg seines Unternehmens wichtig ist?

- Muss die Inanspruchnahme des **Investitionsabzugsbetrags** verzinst werden, wenn es nicht zu der beabsichtigten Investition gekommen ist?

- Sind Vorsteuern aus Erneuern einer **asbesthaltigen Dacheindeckung** abziehbar, wenn diese ausschließlich notwendig wurde, um eine Photovoltaikanlage zu installieren?

- Steht bei zusammenveranlagten Ehegatten eine S**teuererstattung beiden Ehegatten** je zur Hälfte zu, auch wenn die Vorauszahlungen nur auf Einkünften eines Ehegatten beruhten und nur von dessen Konto geleistet wurden?

- Kann die **Einkommensteuer des Erblassers** für das Jahr seines Todes nicht als Nachlassverbindlichkeit abgezogen werden, da am Todestag noch nicht entstanden?

- Ab welchem Grad der Gesundheitsgefährdung durch Schadstoffe kann die **Sanierung eines Fertighauses** als außergewöhnliche Belastung absetzbar sein?

- Hat bei der sog. **Kettenschenkung** ein Zwischenerwerber keinen Vorteil zu versteuern, auch wenn es sich zivilrechtlich um mehrere Schenkungen handelt?

- Ist ein Kfz stets als Pkw bei der **Kraftfahrzeugsteuer** einzuordnen, wenn die der Personenbeförderung dienende Fläche größer ist als die Ladefläche?

Verschiedenes – kurz notiert

Verletzt ein Arbeitnehmer wiederholt seine Pflicht, dem Arbeitgeber seine Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer anzuzeigen, kann dies nach Abmahnung eine ordentliche Kündigung rechtfertigen. (Hessisches Landesarbeitsgericht)

Auch ein vorläufiger Insolvenzverwalter kann sich gegenüber einem Absonderungsberechtigten schadensersatzpflichtig machen, wenn er die Zustimmung zur Verwertung einer Sache durch freihändigen Verkauf verweigert, durch die eine günstige, nur vorübergehende Verkaufsgelegenheit genutzt werden könnte. (Bundesgerichtshof)

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

Oktober 2011

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
					1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	**13 (*)**	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	**27**	28	29	30
31						

10.10.2011 (13.10.2011 *)

- Umsatzsteuer (MwSt.)
  (Monatszahler / Vierteljahreszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt
  (Monatszahler / Vierteljahreszahler)

27.10.2011 (26.10.2011 **)

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.
(**) Maßgebend in den Bundesländern, in denen der 31.10. ein gesetzlicher Feiertag ist.